

Beschluss vom 07. Dezember 2010

Protokoll-Nr. 45/753

Lohn, Denkmäler-Inventar; Ge-
nehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Lohn hat am 2. Juni 2008 das Denkmäler-Inventar gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. Juli bis 13. August 2008. Es ging ein Rekurs ein, dessen Behandlung zu einer Inventaränderung führte. Die Inventarentlassung GB Lohn Nr. 1117 wurde durch die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2010 beschlossen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2010 ersucht der Gemeinderat Lohn um Genehmigung des definitiven Denkmäler-Inventars durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 6 NHG bedürfen Denkmäler-Inventare der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass das Denkmäler-Inventar rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden der Zonenplan und die Bauordnung sowie das Denkmäler-Inventar öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt.
3. Gemäss Art. 6 NHG sind die Gemeinden verpflichtet, die schutzwürdigen Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Die Gemeinde Lohn ist dem erwähnten Auftrag in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege nachgekommen. Ausgehend von Art. 7 NHG wurde die Kernzone von Lohn als Ensemble im Sinne des NHG definiert. Die einzelnen schutzwürdigen Objekte (Art. 8 NHG) wurden als Bestandteile des Ensembles bezeichnet und sind in einem separaten Inventar aufgeführt. Die Schutzziele und Schutzbestimmungen der Ensemble-Objekte sind in der Bauordnung verankert. Durch die Bezeichnung dieser Bauten als Schutzobjekte im Rahmen der Nutzungsplanung erübrigen sich einzelne Schutzverfügungen. Demgegenüber sind die vereinzelter, ausserhalb des Ensemble-

Perimeters liegenden schutzwürdigen Objekte noch nicht formell unter Schutz gestellt. Der Gemeinderat Lohn muss daher unter Berücksichtigung von Art. 8 NHG die ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden Einzelobjekte des Denkmäler-Inventars mit Einzelschutzverfügungen schützen. Es handelt sich um folgende zwei Gebäude (Kommunale Schutzobjekte): Wohnhaus VS Nr. 108, GB 175 und Gebäude VS Nr. 38, GB 862.

4. Die Ziegeleien GB Nr. 1195 «Tonwerk» und GB Nr. 1147 «Lohner Ziegelei» sind ein wesentlicher Bestandteil des national schutzwürdigen Ortsbildes von Lohn (ISOS). Sie bilden innerhalb des Kantons Schaffhausen die einzigen erhaltenen Ziegelfabriken, welche ein insbesondere für den Reiat wichtiges Gewerbe der Protoindustrialisierung (Zeit vor der Industrialisierung) belegen, das im 19. und frühen 20. Jahrhundert zu einem bedeutenden Industriezweig heranwuchs (vgl. u.a. die abgegangenen Ziegeleien in Hofen und Thayngen). Der Gemeinderat Lohn hatte die Aufnahme der Ziegeleien auf Grund der Bedeutung dieser Baugruppen ins Denkmäler-Inventar vorgesehen, weil sie im Sinne von Art. 8 NHG als schutzwürdige, wertvolle Einzelobjekte einzustufen sind. Auf Antrag der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2008 wurden die Ziegeleien aber vorerst nicht ins Inventar aufgenommen. Um den wirtschaftlichen Fortbestand der Ziegeleien nicht zu gefährden, sollen die heutigen Betriebe nicht durch Auflagen eingeschränkt werden. Bei einer allfälligen Umnutzung oder Umzonung müssen jedoch die ortsbaulich wichtigen Belange miteinbezogen (ISOS) und die Aufnahme der Ziegeleien ins Inventar neu geprüft werden.
5. Im Übrigen hat die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Denkmäler-Inventars durch die kantonale Denkmalpflege - unter Mitwirkung der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission - ergeben, dass das Inventar den Vorgaben des NHG entspricht. Das Denkmäler-Inventar der Gemeinde Lohn ist daher, gestützt auf Art. 6 NHG, zu genehmigen.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das von der Gemeindeversammlung Lohn am 2. Juni 2008 bzw. 31. Mai 2010 beschlossene Denkmäler-Inventar wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Die Gemeinde Lohn wird eingeladen, die ausserhalb des Ensemble-Perimeters liegenden Einzelobjekte mit Einzelschutzverfügungen zu schützen.
3. Bezüglich der Ziegeleien GB Nr. 1195 «Tonwerk» und GB Nr. 1147 «Lohner Ziegelei» wird die Gemeinde Lohn darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen Umnutzung bzw. Umzonung die ortsbaulich wichtigen Belange miteinbezogen (ISOS) und die Aufnahme der Ziegeleien ins Inventar neu geprüft werden müssen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8235 Lohn (einschreiben). (Das genehmigte Denkmäler-Inventar wird durch das Hochbauamt, Ressort Denkmalpflege, versandt).
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartements
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Denkmalpflege, unter Beilage der genehmigten Akten
 - Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission
 - Kantonsarchäologie

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger